



---

## Kurzinformation

### Finanzielle Auswirkungen der rückwirkenden Erhöhung des Grundfreibetrages 2022

---

#### 1. Fragestellung

Welche Auswirkung auf die Steuereinnahmen des Kalenderjahres 2022, aufgeteilt nach Steuerarten, hätte die Erhöhung des Grundfreibetrages nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), wenn dieser rückwirkend zum 01. Januar 2022 von 10.347 Euro auf 12.600 Euro erhöht werden würde?

#### 2. Schätzung aufgrund der steuerpolitischen Faustformeln des Bundesministerium der Finanzen

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Kurzinformation beträgt der Grundfreibetrag gemäß § 32a EStG für das Jahr 2022 bei Einzelveranlagung 9.984 Euro.

Die Datensammlung zur Steuerpolitik des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) enthält sogenannte steuerpolitische Faustformeln. Danach führe eine Anhebung des Grundfreibetrags von 9.984 Euro um 100 Euro auf 10.084 Euro (einschließlich Solidaritätszuschlag und ohne Anhebung des Eingangssteuersatzes und steileren Anstieg der ersten Progressionszone) bei voller Jahreswirkung in 2022 insgesamt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 0,8 Mrd. Euro. Davon entfielen 0,4 Mrd. Euro auf den Bund.<sup>1</sup>

Legt man diese Schätzung zugrunde, bedeutet die Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro gesamte Steuermindereinnahmen in Höhe von 2,904 Mrd. Euro, rund 1,5. Mrd. Euro entfielen auf den Bund. Bei einer weiteren Erhöhung des Grundfreibetrags von 10.347 Euro um 2.253 Euro auf 12.600 Euro kämen Steuermindereinnahmen in Höhe von 18,02 Mrd. Euro hinzu (Bund: rund 9 Mrd. Euro).

---

1 Bundesministerium der Finanzen: Datensammlung zur Steuerpolitik 2020/2021, Stand: 30. Juli 2021, unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2020-2021.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2020-2021.html), abgerufen am 4. März 2022.

### 3. Schätzung aufgrund des Referentenentwurfs zu einem Steuerentlastungsgesetz 2022

Im nun vorliegenden Referentenentwurf zu einem Steuerentlastungsgesetz 2022 schlägt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor, den Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 um 363 Euro auf 10.347 Euro zu erhöhen. Das BMF geht von Steuermindereinnahmen im Kassenjahr 2022 in Höhe von insgesamt 2,720 Mrd. Euro aus. Davon entfallen auf den Bund Mindereinnahmen in Höhe von 1,168 Mrd. Euro, auf die Länder 1,147 Mrd. Euro und auf die Gemeinden 0,405 Mrd. Euro.<sup>2</sup> Von den gesamten Steuermindereinnahmen betreffen laut BMF 0,475 Mrd. Euro die Einkommensteuer, 2,225 Mrd. die Lohnsteuer als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer und 0,020 Mrd. Euro den Solidaritätszuschlag.

Umgerechnet auf eine Erhöhung des Grundfreibetrags um 100 Euro geht das BMF somit von Steuermindereinnahmen aller Gebietskörperschaften in Höhe von 0,7493 Mrd. Euro aus.

Erhöhte man nun den Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2022 weiter von 10.347 Euro um 2.253 Euro auf 12.600 Euro, käme man unter Zugrundelegung der obigen Zahlen auf zusätzliche Steuermindereinnahmen aller Gebietskörperschaften von rund 16,882 Mrd. Euro. Nach der Aufteilung des BMF entfielen davon rund 3 Mrd. Euro auf die Einkommensteuer und rund 13,8 Mrd. Euro auf die Lohnsteuer. Diese zusätzlichen Steuermindereinnahmen verteilten sich auf die Gebietskörperschaften nach demselben Schlüssel wie in Fußnote 1 dargestellt.

### 4. Bandbreite der Schätzungen

Eine Erhöhung des Grundfreibetrags von 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro kann im Jahr 2022 zu Steuermindereinnahmen zwischen 2,720 Mrd. Euro und 2,904 Mrd. Euro für alle Gebietskörperschaften führen. Eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags um 2.253 Euro auf 12.600 Euro hätte vermutlich Steuermindereinnahmen zwischen 16,882 Mrd. Euro und 18,024 Euro zur Folge. Bei einer Erhöhung des Grundfreibetrags in einem Schritt von 9.984 Euro auf 12.600 Euro käme es nach den zugrundeliegenden Annahmen zu Steuermindereinnahmen aller Gebietskörperschaften zwischen rund 19,6 Mrd. Euro und 20,9 Mrd. Euro.

\*\*\*

---

2 Die Steuermindereinnahmen ohne Solidaritätszuschlag verteilen sich zu 42,5 Prozent auf den Bund, zu 42,5 Prozent auf die Länder und zu 15 Prozent auf die Gemeinden. Den Solidaritätszuschlag erhält der Bund vollständig.